

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 1

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Anhalten bei Nebel

Wer ohne zwingenden Grund auf einer gefährlichen Autostrasse bei nebelbehinderter Sicht ein Fahrzeug auf der Fahrbahn statt auf dem daneben befindlichen Grasstreifen anhält, hat für die darin liegende grobe Verletzung von Verkehrsregeln und einen resultierenden tödlichen Unfall strafrechtlich einzustehen. So will es der Kassationshof des Bundesgerichtes.

Wie kam es dazu?

An einem Herbstmorgen, um 7.20 Uhr, war eine Arbeitsgruppe des bernischen Tiefbauamtes unter der Leitung eines Strasseninspektor-Stellvertreters auf der Autostrasse Biel – Lyss mit einem Landrover unterwegs, um die Strassenböschung zu mähen. Die Autostrasse ist 9 m breit und dreispurig, wobei abwechselungsweise je zwei Spuren einer bestimmten Strecke dem Verkehr in einer Richtung dienen. Nebel beschränkte die Sicht auf 100 bis 150 m. Am Landrover brannten die Schlusslichter und das auf dem Wagendach angebrachte Rundlicht. Als der Inspektor-Stellvertreter den Befehl zum Anhalten gab, hielt der Fahrer auf der rechten der hier dem Verkehr nach Lyss zur Verfügung stehenden beiden Spuren an. Der Inspektor-Stellvertreter war im Begriff, mit einer brennenden roten Stablampe in der Hand das Signal «Bauarbeiten» am Strassenrand aufzu-

stellen, als ein Kranwagen sich von hinten näherte und dem Landrover im letzten Augenblick noch auf der Überholspur ausweichen konnte. Ein dicht folgender Car vermochte dagegen weder rechtzeitig auszuweichen noch anzuhalten und fuhr frontal gegen das Heck des kurz zuvor wieder langsam in Bewegung gesetzten Landrovers, dessen Fahrer auf das Grasbord hinausfahren wollte. Der Landrover wurde ca. 42 m weit ins Feld hinaus geschoben. Ein mitfahrender Arbeiter erlitt dabei einen tödlichen Genickbruch. Der Lenker des Landrovers und zwei Mitfahrer sowie die Reiseleiterin des Cars wurden leicht verletzt. Die vom Unfall verursachte Verkehrsstauung führte noch zu zwei weiteren Unfällen ohne Personenschaden bei Fahrzeugen, deren Lenker ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen nicht angepasst hatten. Das Obergericht des Kantons Bern sprach den Inspektor-Stellvertreter und den Landrover-Fahrer der fahrlässigen Tötung und der groben Verletzung von Verkehrsregeln schuldig. Es bestätigte die vom Gerichtspräsidenten II von Nidau ausgesprochene, bedingt aufgeschoßene Gefängnisstrafe von 20 Tagen für den Fahrer und von 30 für seinen Vorgesetzten. Eine staatsrechtliche Beschwerde der Verurteilten wies das Bundesgericht ab, so weit darauf einzutreten war. Ein Gleiches tat es mit einer strafrechtlichen

Nichtigkeitsbeschwerde. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Begründung dieses zweiten abweisenden Entscheides des Bundesgerichtes.

Falsches Verhalten

Nach Artikel 37, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) dürfen Fahrzeuge dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten; womöglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen. Artikel 18, Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) präzisiert dies dahin, dass Fahrzeugführer nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten haben. Sodann verpflichtet Artikel 36, Absatz 3 VRV, der als Sonderregel für Autobahnen und Autostrassen erlassen wurde, den Fahrzeugführer, nur auf signalisierten Parkplätzen zu halten und für Nothalte Pannenstreifen und Abstellplätze für Pannenfahrzeuge zu benützen. Diese im vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung macht – wie das Bundesgericht erklärt – klar, dass das Anhalten auf den Fahrbahnen solcher Strassen wegen der dort gefahrenen hohen Geschwindigkeiten äusserst gefährlich ist, weshalb nur auf von der Fahrbahn klar geschiedenen Parkplätzen und nur im Notfall auf den Pannenstreifen und entsprechenden Abstellplätzen gehalten werden darf.

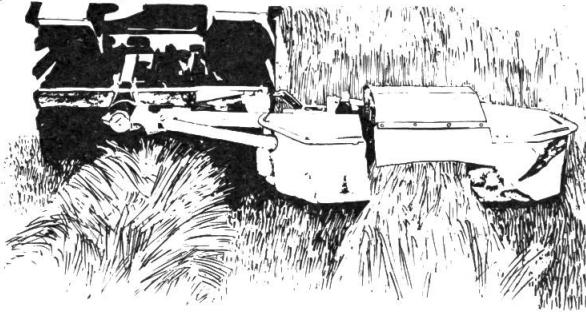
(Fortsetzung auf Seite 30)



Bei Preis- und Qualitätsvergleich stellen Sie fest:

BÜRGi-Preise wie noch nie!

Wiederverkäufer werden auch beliefert.

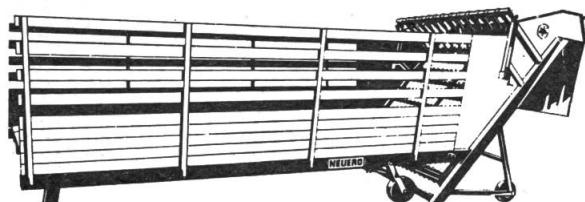


PZ Rotormäher 185 H + TK 185



Ladewagen LW 320 T Quadro Modelle 85

sowie übriges Mengele-Programm zu BÜRGi-Preisen.



Neuero-Dosier-Vollautomat

unübertroffen in technischer Perfektion, Preis und Arbeitsweise. Die Dosierung des Rauhfutters erfolgt über das Mitnehmerband, die Rechen und die Abteilvorrichtung. Dosiert wird alles Gras, Heu, Silage, Maishäcksel, Rübenblatt und Stroh. Mit Zuführboden 6 m
Fr. 12'800.– minus Winterrabatt.

Übriges Landmaschinen-Programm: Kreiselheuer, Kreiselschwader, Druckfässer, Fahr- und PZ-Heuerntemaschinen, alles zu BÜRGi-Preisen.



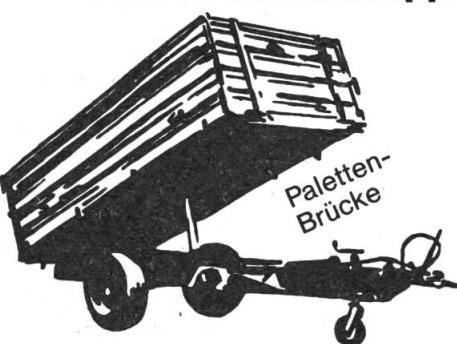
Landmaschinen
8547 Gachnang
Tel. 054 - 55 21 81

Heuerntemaschinen



Einachs-Dreiseitenkipper
Zweiachs-Dreiseitenkipper
Brückenwagen (lieferbar ab Lager)
robust und zuverlässig **BÜRGi-Preise**

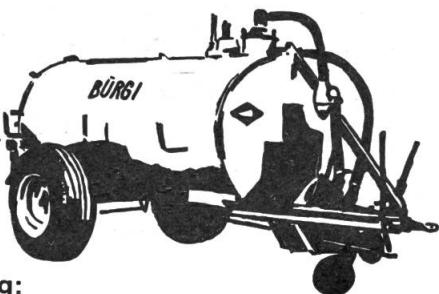
Einachs-Dreiseitenkipper



Einachs-Dreiseitenkipper, Typ Schweiz. Brücke: 4100 x 2004 x 500 + 500 mm. Fassungsvermögen: 8,2 m³. Bereifung: Michelin Stahlgurtelreifen 12 x 18 Pilote X Agricole. Beide Seitenwände pendelnd, 2,04 m für Palette, erhältlich auch 2,20 m

Druckfässer:

Innen und aussen feuerverzinkt, innen zusätzlich elastischer und säurefester Schutzanstrich, pneumatisches Rührwerk, betriebsbereit.



Preise mit Grundausstattung:

2500 Liter Fr. 5980.–	4000 Liter Fr. 7230.–
3000 Liter Fr. 6190.–	5000 Liter Fr. 8790.–

BÜRGi's Super Discountpreise

Die Firma BÜRGi AG beabsichtigt nicht, die Schweizer Generalvertretungen zu konkurrenzieren.

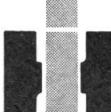
Es ist jedoch Tatsache, es gibt eine Schicht von Landwirten und Händlern, die sich sagen, die Schweizer Preise sind zu hoch.

Überlegungen, wir kaufen billiger direkt bei den deutschen Grenzhändlern.

BÜRGi's Super Discountpreise: Anbetracht unkosten-günstigem Ein- und Verkaufsbetrieb mit Eigenkapital 30jähriger Einkaufserfahrung garantiert, teilweise günstigere Netto-Preise als die des deutschen Grenzhändlers. Vorteil, Schweizer Lieferant der Garantie und Service leistet.

Schweizer Steuerzahler

Nettopreise... Aktionspreise... Faire Preise?

**Bei  stimmt die Qualität,
die Technik und der Preis!**

*Vergleichen Sie jetzt.
Bei Ihrem IH-Händler.*



Die Sicherheit, den richtigen Traktor zu haben. 

ROHRER-MARTI

Aktiengesellschaft Rohrer-Marti
Landmaschinen, 8105 Regensdorf
Telefon 01 / 840 11 55

(Fortsetzung von Seite 27)

Der Fahrer des Landrovers hatte sich nun falsch verhalten. Das geländegängige Fahrzeug hätte ohne weiteres auf das neben der Fahrbahn vorhandene Grasband hinausgefahren und dort angehalten werden können. Wenn dies möglich war, so hätte der Fahrer dies auch unbedingt tun müssen, zumal er die Gefährlichkeit dieser Autostrasse kannte. Indem er es unterliess, verstieß er schuldhaft gegen die genannten Verkehrsregeln. Die Beleuchtung des Wagens dispensierte ihn nicht von deren Beachtung. Im übrigen hatte das Bundesgericht schon vor Jahren in seinem Entscheid BGE 94 IV 131, der eine Panne auf der gleichen Autostrasse betraf, einem Fahrzeugführer vorgehalten, er hätte diese auf dem 3 bis 4 m breiten Grasstreifen beheben sollen. Was aber für den Fall einer Panne gilt, muss erst recht für die vorliegende Situation Geltung haben, wo es dem Fahrer ohne weiteres möglich gewesen wäre, das Grasband für den Halt zu benützen.

Das Anhalten auf der Fahrbahn war nach der allgemeinen Lebensorfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, zu den tatsächlich eingetretenen Folgen, darunter zum Tod eines Mitfahrers, zu führen. Es war somit in rechtserheblicher Weise ursächlich für die fahrlässige Tötung. Daran ändert nichts, dass im Augenblick des Unfalls der Landrover bereits wieder in langsamer Bewegung war. Der Fahrer hatte sich ohnehin erst entschlossen, noch langsam auf das Grasband zu fahren, als er bemerkte, dass der überholende Kranwagen nur knapp ausgewichen war.

Somit stand die strafrechtliche Belangbarkeit des Landrover-Lenkers fest. Der Inspektor-Stellvertreter hatte übrigens ausgesagt, dass ein anderer Fahrzeugführer, der in der Regel den Rover zu lenken pflegte, jeweils von sich aus direkt auf das Grasband fuhr, um anzuhalten.

Dem Inspektor-Stellvertreter hatte die Vorinstanz mehrfache Verletzung seiner Sorgfaltspflicht vorgeworfen. Er habe den Fahrer aufgefordert, anzuhalten, und ihn dann nicht angewiesen, aufs Gras hinauszufahren, als er auf der Fahrbahn zum Stillstand kam. Der Vorgesetzte hätte auch einen späteren Zeitpunkt als die Hauptverkehrszeit am Morgen wählen können.

Schliesslich hätte er ein Absperren der Fahrbahn, die er für das Aufladen des Grases vorsehen hatte, schon in diesem Zeitpunkt anordnen sollen. Der Inspektor-Stellvertreter brachte vor Bundesgericht nichts vor, das zur Aufhebung des Obergerichtsurteils hätte führen müssen. Insbesondere bestritt er vergeblich, gegenüber dem Landrover-Lenker keine weiteren Weisungspflichten gehabt zu haben. Als dessen Vorgesetzter war er auch nicht nur befugt gewesen, ihn anzuweisen, das Fahrzeug auf das Gras hinauszuführen; er war vielmehr als Vorgesetzter nach Artikel 100, Ziffer 2 SVG auch dazu verpflichtet. Indem er es unterliess, hatte er ebenfalls für den tödlichen Unfall einzustehen. – Für die Beurteilung der objektiven Schwere der Verkehrsregelverletzung der beiden Beschwerdeführer im Rahmen des Artikels 90, Ziffer 2 SVG waren überdies auch noch die weiteren Unfälle von Belang. Dr. R.B.

Verzeichnis der Inserenten

Aebi & Co. AG, Burgdorf	U.S. 3
AGRAMA, Lausanne	1
Agrar AG, Wil	3
Agroelec AG, Oberstammheim	6
AGROLA, Winterthur	U.S. 4
Agro-Service AG, Zuchwil	6/36
ATAG AG, Zürich	9
APV, Ott Gebr. AG, Worb	44
Balag AG, Reinach	40
Bärtschi & Co. AG, Hüswil	42
Birchmeier & Cie. AG, Künten	8/37
Blaser & AG, Hasle-Rüegsau	U.S. 2
Buchmann-Centre, Ballwil	40
Bürgi AG, Gachnang	28
Bystronic AG, Burgdorf	39
Dezlhofer AG, Niederbüren	41
Egli-Kuhn AG, Zürich	40
ERAG, Rüst F., Arnegg	4/8/36/38/43/45
Fischer AG, Fenil-Vevey	2/38
Gelenkketten AG, Hergiswil	46
Gerber R. W., Muri	46
Griesser AG, Andelfingen	7/38/45
HARUWY, Romanel	45
Hegner AG, Galgenen	2
Hirschi AG, Biel	4
Kaufmann, Lömmenschwil	38
Keller AG, Zürich	43
Kléber-Colombes AG, Zürich	5
Kleinanzeigen	46
Krefina Bank, St. Gallen	27
Kolb AG, Embrach	43
Lacon AG, Hettlingen	44
Marolf AG, Finsterhennen	8/46
Matra AG, Zollikofen	11/42
Messer E. AG, Niederbipp	6
Michelin AG, Genf	12
Müller Maschinen AG, Bättwil	4
Rihs & Co. AG, Safnern	10
Rohrer-Marti AG, Regensdorf	29
Roki AG, Kirchberg	10
Rotaver AG, Lützelflüh	36
Schaad Gebr. AG, Subingen	2/10
Schuler Albert, Schindellegi	45
Stocker, Beromünster	6
Stäheli W., Nussbaumen	46
Teko AG, Balterswil	4
Urech Max, Villmergen	46
Waadt-Versicherungen, Lausanne	40
Wyss H.-R., Romanel	45
Zumstein AG, Zuchwil	36